

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Konsequenzen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 1. Juli 1998 zur Gefangenentlohnung

I. Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten im Strafvollzug

Unter dem Aspekt der Erhöhung der Gefangenentlohnung kommt der Arbeitsmöglichkeit hinter Gittern eine besondere Bedeutung zu, liegt doch die Arbeitslosigkeit hinter Gittern nach einer bundesweiten Schätzung bei ca. 40 %. Im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung hat das BVerfG im Urteil zur Gefangenentlohnung auch auf § 37 Abs. 3 StVollzG verwiesen, wonach geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder fortbildenden Maßnahmen gegeben werden soll.

II. Neue Bemessung des Arbeitsentgelts – Einsparungen und Kosten

Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 1. Juli 1998 die derzeit in § 200 Abs. 1 StVollzG vorgesehene Vergütung in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten gerügt; die Höhe des Entgelts entspreche nicht dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot. § 200 Abs. 1 StVollzG ist mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar; er bleibt jedoch bis zu einer gesetzlichen Neuregelung – längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000 – in Kraft. In dem Beschluss hat das BVerfG ganz allgemein von einer „angemessenen Anerkennung“ gesprochen und mehrere Möglichkeiten angedeutet: Erhöhung der Gefangenentlohnung mit angemessenem Haftkostenbeitrag; Einbindung in die Rentenversicherung, Hilfe bei der Schuldenregulierung; Anrechnung der Arbeitszeit auf die Haftzeit („Good-time-Regelung“) sowie neue Formen der Anerkennung von Pflichtarbeit.

Anerkannt ist: Eine angemessene Bezahlung ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen Vollzug, der sich dem Ziel der Resozialisierung verschrieben hat; dient dem Gefangenen doch das Arbeitsentgelt dazu, Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, Schulden abzutragen, Prozesskosten zu zahlen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Dieses Ziel wird durch das viel zu geringe Arbeitsentgelt vielfach nicht erreicht.

Eine zu niedrige Bezahlung kann auch auf andere Weise der Resozialisierung schaden: Wenn Gefangene Arbeit als Ausbeutung erleben, wird ihnen der gesellschaftliche Wert regelmäßiger Arbeit nicht näher gebracht und macht sie auf dem freien Arbeitsmarkt schwer vermittelbar. Die Arbeit hinter Gittern muss geeignet sein, „dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen“, so das BVerfG.

III. Aussagen des Gerichts bezüglich „echter“ und „unechter“ Freigänger

Aus dem Resozialisierungsgebot hat das BVerfG auch seine besonderen Hinweise zu § 39 Abs. 1 und § 11 StVollzG – „echter“ Freigang – abgeleitet und insbesondere die Praxis gerügt, wonach Freigängern nur ausnahmsweise ein freies Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird. Sehr oft ist jedoch ein freies Beschäftigungsverhältnis für die Gefangenen die beste Möglichkeit, Fähigkeiten für eine Erwerbsarbeit nach der Freilassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Die als verfassungswidrig beanstandete Praxis musste bis spätestens 31. Dezember 1998 eingestellt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I. Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten hinter Gittern

(Die Fragen 1 bis 7 bitte nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten [JVA] untergliedern.)

1. Wie viele Gefangene sind insgesamt in Rheinland-Pfalz zur Verrichtung einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet?
2. Wie vielen der zur Arbeit verpflichteten Gefangenen wird tatsächlich eine Beschäftigung zugewiesen, untergliedert nach Arbeit in Anstaltsbetrieben, Hilfstätigkeiten für die Anstalt, Unternehmerbetrieben, freien Beschäftigungsverhältnissen und arbeitstherapeutischen Maßnahmen?

3. Worin liegen die Gründe für die Nichtbeschäftigung arbeitsfähiger Gefangener, untergliedert nach folgenden Kriterien: Mangel an Arbeit, Krankheit, Freistellung von der Arbeitspflicht, Zu-/Abgang/Transport, nicht zur Arbeit verpflichtet und nicht zur Arbeit bereit, zur Arbeit verpflichtet, aber hierzu nicht bereit, sonstige Gründe?
4. Wie viele Gefangene sind nicht zur Verrichtung einer Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, untergliedert nach Grund der Freistellung?
5. Wie viele der unter Frage 2 genannten Gefangenen wären nach Ansicht der Landesregierung geeignet, eine berufliche oder schulische Fortbildungsmaßnahme zu besuchen?
6. Wie viele davon nehmen tatsächlich an einer beruflichen oder schulischen Fortbildungsmaßnahme teil?
7. Worin liegen die Ursachen für die Nichtteilnahme geeigneter Gefangener an den genannten Maßnahmen?
8. Wie möchte die Landesregierung in Zukunft die Forderung nach Zuweisung „wirtschaftlich ergiebiger Arbeit“ entsprechend den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen für jeden Gefangenen und jede Gefangene gem. § 37 Abs. 2 StVollzG umsetzen?
9. Welche Konzepte hat die Landesregierung, weitere Fremdfirmen mit qualifizierten und qualifizierenden Arbeiten in die Anstalten zu holen bzw. weitere Anstaltsbetriebe aufzubauen, die insbesondere einer Erhöhung der Entlohnung Rechnung tragen? Falls keine, warum nicht?
10. Welche Anstrengungen seitens der rheinland-pfälzischen Landesregierung werden unternommen, den Gefangenen mehr Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um damit insgesamt den Standard der Gefangenenarbeit zu erhöhen?
11. Halten sich alle Fremdfirmen an das geltende Tarifrecht? Wenn nein, wie viele halten sich nicht daran und warum nicht?
12. Welche Überlegungen existieren seitens der Landesregierung, auch Gefangene in der Berufsausbildung oder in Umschulungsmaßnahmen in ein neues Entlohnungsmodell mit einzubeziehen?
13. Ist in diesem Zusammenhang auch an ein Beschäftigungs- oder Weiterbildungskonzept für Kurzzeitgefangene (U-Häftlinge) gedacht worden? Wenn ja, wie sieht es aus?

II. Neue Bemessung des Arbeitsentgelts – Einsparungen und Kosten

- 14.1 Welchem der drei sich derzeit in der Diskussion befindlichen Modelle, „Betriebsorientiertes Ergebnismodell“, BEM (d. h. die Einnahmen der Arbeitsverwaltung bilden den „Lohnfonds“ der Arbeitsverwaltung; das Gefangenenentgelt würde sich auf etwa 10 % der Bemessungsgrundlage verdoppeln), „Gesetzvorgabe-Vollzugsmodell“, GVM (d. h. als ursprüngliches Leitbild des Gesetzgebers liegt diesem Modell eine Bemessung von 40 % der Bezugsgröße zu Grunde) „Tariforientiertes Basismodell“, TBM (d. h. ausgehend von den Tariflöhnen der jeweils untersten Lohngruppe für die in Anstalten durchgeführten Arbeiten ergibt sich ca. 60 % der Bezugsgröße), gibt die rheinland-pfälzische Landesregierung aus welchen Gründen den Vorzug bei der Planung ihrer Konsequenzen aus dem Verfassungsgerichtsurteil?
- 14.2 Welche finanziellen Entlastungen im Bereich Sozialhilfe, beim Wohngeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ergeben sich auf Grund dieser Modelle (bitte einzeln aufschlüsseln) für das Land Rheinland-Pfalz?
- 14.3 Welche weiteren Entlastungen/Einsparungen ergeben sich nach Meinung der Landesregierung bei einer Entgeltserhöhung nach den aufgezeigten drei verschiedenen Modellen bei dem Bundeshaushalt, bei den Länderhaushalten und den kommunalen Haushalten bzw. insgesamt beim Steuerzahler auf Grund möglicher Schuldenregulierung, Täter-Opfer-Ausgleiche und besserer und gelungenerer Resozialisierung (bitte aufliedern nach Entstehungsgrund).
15. Welche Mehrkosten (unter Berücksichtigung der oben genannten Entlastungen) ergeben sich insgesamt nach Auffassung der Landesregierung nach den drei Modellen?
16. Wird sich die Landesregierung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Gefangenenentgelts dafür einsetzen, dass die auf Grund des Angleichungsgrundsatzes gebotene Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen für Gefangene eingeführt wird? Falls sie es nicht plant, warum nicht?
17. Für welche weiteren Möglichkeiten (außer der Entgeltserhöhung) der „angemessenen Anerkennung“ der Pflichtarbeit Strafgefangener will sich die Landesregierung auf Bundesebene einsetzen und eventuell selbst umsetzen?
- 18.1 Wie steht die Landesregierung zu der insbesondere von bayerischen Anstaltsleitern erhobenen Forderung der verstärkten Einbindung der Gefangenenentgelte in die Rentenversicherung?
- 18.2 Welche Entlastung ist im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten, wenn auf Grund der Einbindung in die Rentenversicherung in geringerem Umfang Sozialrenten gezahlt werden müssen?
19. Erwägt die Landesregierung zeitgleich mit der Arbeitsentgelterhöhung für Strafgefangene eine Erhöhung der Haftkostenbeiträge, eventuell ein gestaffeltes System? Wenn ja, wie könnte diese Staffelung aussehen?
- 20.1 Nach welchen Kriterien wird an bedürftige Strafgefangene Taschengeld zusätzlich gezahlt?

- 20.2 Wie viel Taschengeld wurde seit 1994 gezahlt, untergliedert nach Jahren?
- 20.3 An wie viele Strafgefangene wurde seit 1994 zusätzlich Taschengeld gezahlt, ebenfalls untergliedert nach Jahren?
21. Ist im Rahmen der Entschuldungshilfe daran gedacht worden, die Kapitalobergrenze des Entschuldungsfonds von 20 000 DM aufzustocken?

III. Aussagen des Gerichts bezüglich „echter“ und „unechter“ Freigänger

22. Wie viele Strafgefangene durften in den Jahren 1994, 1995, 1996, 1997 und 1998 in den einzelnen Anstalten ein freies Beschäftigungsverhältnis eingehen und galten damit als echte Freigänger?
23. Wie viele Strafgefangene wurden in diesen Jahren als „unechte Freigänger“ zur Pflichtarbeit außerhalb der Betriebe herangezogen?
24. Welche Bemühungen haben die rheinland-pfälzischen Anstalten unternommen, um der verfassungsgerichtlichen Forderung nach Förderung der freien Beschäftigungsverhältnisse (§ 39 Abs. 1 und 2 StVollzG – „echter Freigang“) mit Fristsetzung bis 31. Dezember nachzukommen?
25. Wie viele Zuweisungen zur Pflichtarbeit in Betrieben außerhalb der Anstalt („unechter Freigang“) konnten in der Zwischenzeit durch Vermittlung der Vollzugsbehörden bzw. durch Eigeninitiative in freie Beschäftigungsverhältnisse („echter Freigang“) umgewandelt werden?
26. Welche besonderen Schwierigkeiten traten bei der Umwandlung der Pflichtarbeit in Betrieben außerhalb der Anstalt in freie Beschäftigungsverhältnisse auf und wie konnten diese beseitigt werden?
27. Wie viele Arbeitsverhältnisse mit Pflichtarbeit in Betrieben außerhalb der Anstalten existieren zurzeit noch in den einzelnen rheinland-pfälzischen Anstalten? Ist in absehbarer Zeit die Umwandlung in freie Beschäftigungsverhältnisse möglich bzw. abgeschlossen?
28. Verfahren auch rheinland-pfälzische Vollzugsbehörden nach der Praxis, wonach Erstbestrafte, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden und sich korrekt zum Strafantritt gemeldet haben, auf Grund einer Gestattung nach § 39 Abs. 1 StVollzG ihr bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzen können? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum?

Für die Fraktion:
Friedel Grützmacher